

Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen von Waren (einschließlich Anlagen und Werkzeugen) und der Erbringung von Leistungen (einschließlich Serviceleistungen) durch Unternehmen der Matthews International Group an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (im Folgenden „**Kunden**“) sowie den sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen der Matthews International Group (im Folgenden „**MATTHEWS**“) und dem Kunden zugrunde. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn MATTHEWS hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Ein Schweigen von MATTHEWS auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

I. Angebot, Vertragsschluss, Lieferumfang

1. Angebote von MATTHEWS sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Vertragsschluss mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MATTHEWS zustande. Für den Inhalt der vereinbarten und von MATTHEWS geschuldeten Leistung (im Folgenden „**Vertragsleistung**“ bzw. „**Vertragsgegenstand**“), insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, ist allein die Auftragsbestätigung von MATTHEWS maßgebend. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist kein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg von MATTHEWS geschuldet.
2. Preise und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für

MATTHEWS nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
4. Von MATTHEWS übergebene Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen verbleiben im Eigentum und Urheberrecht von MATTHEWS, sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung von MATTHEWS zugänglich gemacht werden. Eine Haftung für die Verwendbarkeit der Vertragsleistungen zu einem vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck übernimmt MATTHEWS außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht. Auf etwaig einschlägige Rechtsvorschriften am Verwendungsort (insbesondere, aber nicht abschließend Gesetze, Richtlinien, Satzungen, Verordnungen) hat der Kunde MATTHEWS hinzuweisen. Ohne einen solchen schriftlichen Hinweis schuldet MATTHEWS die Einhaltung etwaiger Vorschriften nicht.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Anlagen

1. Sofern nach Maßgabe des Abschnitts I. die Vertragsleistung die Lieferung von Werkzeugen und Anlagen umfasst, wird diese durch MATTHEWS gemäß der vereinbarten technischen Spezifikation gefertigt.
2. Sofern vor der Auslieferung des Vertragsgegenstands ein Factory Acceptance Test („FAT“ bzw. „Funktionsprüfung“) im Werk von MATTHEWS vereinbart ist, wird hierbei eine von MATTHEWS definierte Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität durchgeführt. Über diese wird

ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist. Gegebenenfalls hat der Kunde rechtzeitig vor der Vorabnahme Musterteile für Testläufe zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde darf die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes - unbeschadet sonstiger Mängelansprüche - nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
4. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstands im Rahmen einer von MATTHEWS definierten Standardprozedur, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes bestimmt haben.
5. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Funktionsprüfung abgeschlossen ist, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Soweit Teilfunktionen des Vertragsgegenstands eigenständig zu Produktionszwecken verwendet werden können und abnahmereif sind, ist der Kunde zu Teilabnahmen verpflichtet. Über die (Teil-) Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist.
Die (Teil-) Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde
 - die Abnahme trotz bestehender Abnahmepflicht nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist erklärt oder auch nach wiederholter Aufforderung durch MATTHEWS verweigert oder
 - die Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung ohne erheblichen Grund verzögert und MATTHEWS dem Kunden daraufhin eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist, oder
 - den Vertragsgegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.

III. Besondere Bedingungen für Serviceleistungen

1. Die Vertragsleistung des Servicevertrages ermittelt sich nach Maßgabe des Abschnitts I. Die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile sind im Leistungsumfang des Servicevertrages nur enthalten, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Notwendige Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge zur Durchführung der

Servicearbeiten werden mit Ausnahme von Spezialwerkzeug (wie z.B. Hebezeuge, Stapler, usw.) seitens MATTHEWS gestellt.

2. Soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistungen an dem Standort erbracht, an dem sich das Werkzeug bzw. die Anlage bei Vertragsabschluss befindet. Wechselt der Kunde den Standort, hat er dies MATTHEWS mindestens 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat Anspruch auf Serviceleistungen am neuen Standort unter dem abgeschlossenen Servicevertrag nur, wenn MATTHEWS dem Standortwechsel zustimmt; MATTHEWS behält sich insoweit vor, eine Anpassung des abgeschlossenen Vertrags zur Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung zu machen. MATTHEWS wird die Zustimmung jedoch nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
3. Der Kunde ist verantwortlich für die Abstimmung, Verwaltung und Versorgung der benötigten Energien und Stromverteiler an ausreichend Stellen im Gebäude. Auch sind während der Wartung alle Inspektionsobjekte, wo nötig, stillzulegen.
4. Folgende Arbeitsleistungen an den Werkzeugen bzw. Anlagen sind keine Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser Bedingungen und werden von MATTHEWS nur aufgrund gesonderter schriftlicher und entgeltlicher Vereinbarung erbracht:
 - Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, soweit sie nicht in der Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Vertrag enthalten sind.
 - Der Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemäße Handhabung oder sonstige Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter, sowie durch andere, nicht von uns zu vertretende Umstände oder durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, usw.) bedingt sind.
 - Instandsetzungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Werkzeugen oder Anlagen von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens MATTHEWS durchgeführt worden sind.
 - Alle Arbeitsleistungen, die auf die Verbindung der Werkzeuge bzw. Anlagen mit anderen Anlagen, die nicht von

MATTHEWS mitgeliefert worden sind, zurückzuführen sind.

- Alle Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Werkzeuge oder Anlagen unter Bedingungen (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen) oder unter Verwendung von Zubehör oder spezifischen Verbrauchsmaterialien betrieben werden, die nicht MATTHEWS Spezifikationen entsprechen.
 - Der Austausch spezifischer Verbrauchsmaterialien, soweit er nicht ohne wesentlichen Mehraufwand im Rahmen der Wartung erfolgt.
 - Durch einen Standortwechsel des Werkzeuges bzw. der Anlage verursachte Arbeiten.
5. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist hinsichtlich der Erbringung von Serviceleistungen kein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg von MATTHEWS geschuldet. Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüche im Sinne des Abschnitts IX. stehen dem Kunden daher nicht zu.
6. Soweit Serviceleistungen nach Maßgabe gesetzlich oder behördlich vorgegebener zeitlicher Intervalle (im Folgenden „vorgegebene Wartungsintervalle“) erbracht werden sollen, hat der Kunde auf die jeweils relevanten Vorgaben im Rahmen seiner Bestellung ausdrücklich Bezug zu nehmen. Im Falle von vorgegebenen Wartungsintervallen ist MATTHEWS berechtigt, nach eigenem Ermessen, jedoch in terminlicher Abstimmung mit dem Kunden und unter Beachtung etwaig einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, den konkreten Leistungszeitpunkt festzulegen.

IV. Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, MATTHEWS eine Kontaktperson als zentralen Ansprechpartner für den vereinbarten Leistungszeitraum zu benennen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, MATTHEWS oder von MATTHEWS zur Leistungserbringung eingesetzten Dritten unentgeltlich bei der Leistungserbringung in zumutbarem und notwendigem Maße zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
3. Der Kunde schafft zudem unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen

Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- die für die beauftragten Serviceleistungen notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
 - den Mitarbeitern von MATTHEWS oder mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten jederzeit barrierefreien und allen einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften genügenden Zugang zu den Vertragsprodukten, die Gegenstand der beauftragten Serviceleistung sind, verschafft;
 - auf ausdrückliche Anforderung etwaig erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen;
 - den Mitarbeitern von MATTHEWS oder mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten jederzeit unentgeltlichen Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Versorgungsanschlüssen sowie Verbrauchsstoffen (insbesondere Wasser und Strom) zu verschaffen;
 - die Vertragsprodukte auch in sonstiger Weise rechtzeitig vor Durchführung der Serviceleistungen so vorzubereiten, dass eine störungsfreie Leistungserbringung, ohne Risiken für im Eigentum des Kunden oder Dritten Sachen, etc. ausreichend gesichert ist.
4. Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. Über die geschuldeten Leistungen hinaus erforderliche Mehrleistungen oder nicht anderweitig zu verwendende Wartezeiten von MATTHEWS sind vom Kunden gesondert zu bezahlen; Mehrkosten des durch MATTHEWS beauftragten Dritten sind vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrleistungen, Wartezeiten oder Mehrkosten auf von MATTHEWS oder von dem durch MATTHEWS beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.
- Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von MATTHEWS noch von dem durch MATTHEWS beauftragten Dritten zu vertreten sind, so kann MATTHEWS dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann MATTHEWS die Ausführung der Leistungen verweigern; der Kunde kann sich

nicht darauf berufen, dass die Leistungen nicht erbracht seien. MATTHEWS kann die Bezahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweitiger Verwendung der eigenen Arbeitskraft verlangen.

- Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Vertragsverpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch MATTHEWS hat, ist MATTHEWS von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungszeiten verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Eine Haftung unsererseits für etwaige dem Kunden hierdurch entstehende Schäden besteht nicht. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

V. Preis und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Ver- und Entladung. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich, soweit nicht anders vereinbart, um Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
- Die Zahlung ist entsprechend der Zahlungsbedingungen in der Auftragsbestätigung zu leisten. Soweit keine Zahlungsbedingungen vereinbart sind, ist die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug auf das von MATTHEWS jeweils angegebene Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von MATTHEWS maßgebend.
- Soweit MATTHEWS und der Kunde Liefertermine oder anderweitig vereinbarte Projekttermine mit verbundenen Zahlungsschritten auf Wunsch des Kunden vereinbaren, so verbleiben die ursprünglich vereinbarten Zahlungsschritte, soweit nicht anders vereinbart.
- Das Recht, Zahlungen oder sonstige eigene Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Zurückbehaltungsrecht oder seine

Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder zu Gunsten des Kunden entscheidungsreif sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Kunden unbenommen.

- Im Falle einer Änderung der von MATTHEWS zu zahlenden Netto-Preise für die Vertragsleistung um mehr als 10 % nach Vertragsschluss, hat jede Vertragspartei das Recht, von der anderen Partei ergänzende Verhandlungen zu verlangen. Das Ziel dieser Verhandlungen ist es, eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise an die aktuellen Lieferpreise zu erreichen. Sollten die Parteien keine Einigung über eine Preisanpassung erzielen können, gelten folgende Regelungen: Die bisherige Vergütung bleibt unverändert in Kraft, bis eine Einigung erzielt wird. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn keine Einigung über die Preisanpassung innerhalb von zwei (2) Monaten erzielt werden kann.

VI. Leistungszeit, Nichtverfügbarkeit der Leistung

- Verbindliche Liefer- und/ oder Leistungsfristen und Liefer- und/ oder Leistungstermine (im Folgenden Leistungszeit) müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Leistungszeiten ist MATTHEWS bemüht, diese nach besten Kräften einzuhalten. Schriftlich verbindlich vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer etwaig vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessen Umfang, soweit nicht MATTHEWS die Verzögerung zu vertreten hat. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.
- Die Lieferzeit ist im Fall von Warenlieferungen eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die MATTHEWS nicht zu vertreten hat, so gilt die Lieferzeit als eingehalten bei Meldung der

- Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferzeit.
3. Sofern MATTHEWS verbindliche Lieferzeiten aus nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann (im Folgenden „Nichtverfügbarkeit der Leistung“), wird MATTHEWS dem Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist MATTHEWS berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit MATTHEWS der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MATTHEWS unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor, wenn MATTHEWS aus nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen, Lieferungen und/oder Leistungen der Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus der Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erhält, oder Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) eintreten. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Pandemien/Epidemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von MATTHEWS schuldhaft herbeigeführt worden sind.
4. Ist eine Leistungszeit verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehendem Abschnitt VI.3 überschritten, so ist der Kunde berechtigt, sofern sich MATTHEWS auf die Nichtverfügbarkeit der Leistung nach vorstehendem Abschnitt VI.3, beruft, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von 30 Tagen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern MATTHEWS der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist.

5. Soweit kein Fall des Abschnitts VI. 3 vorliegt und MATTHEWS eine Lieferverzögerung gesetzlich zu vertreten hat und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, ist der Kunde berechtigt, ab der zweiten Woche seit Eintritt der Verzögerung eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Lieferverzögerung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs besteht nur, soweit eine der in Abschnitt VI. aufgeführten Ausnahmen von den Haftungsbeschränkungen vorliegt. MATTHEWS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Verursacht der Kunde eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung der Liefergegenstände, so ist MATTHEWS berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden zu berechnen.

VII. Lieferbedingungen

1. Für den Warenversand von MATTHEWS an den Kunden gelten die INCOTERMS-Versandklauseln in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vertraglich einbezogen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen von MATTHEWS ab Werk (EXW-Ex Works gemäß INCOTERMS). Soweit eine Transportversicherung durch MATTHEWS vereinbart ist, gilt diese nur vom Herstellerwerk bis zur Grenze des Firmengeländes des Kunden.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von MATTHEWS aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist MATTHEWS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. MATTHEWS behält sich das Eigentum am Gegenstand des Kaufvertrages, Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen, einschließlich ggf. zusätzlich geschuldeter Nebenleistungen, aus dem jeweiligen Vertrag vor. MATTHEWS ist berechtigt, den Gegenstand auf Kosten des

- Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
2. Der Kunde darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen weder veräußern, noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
 3. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde MATTHEWS unverzüglich davon zu benachrichtigen.
 4. Bei Verbindung mit anderen, nicht MATTHEWS gehörenden beweglichen Sachen, steht MATTHEWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungswerte der Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.
 5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MATTHEWS nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Gegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. MATTHEWS kann in diesem Fall nach eigener Wahl verlangen, dass der Kunde den Gegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr am Sitz von MATTHEWS abliefert oder aber MATTHEWS die Abholung des Gegenstands vor Ort gestattet. Wählt MATTHEWS die Abholung des Gegenstands, hat der Kunde MATTHEWS ungehinderten Zutritt zum Standort und Zugang zum Gegenstand für die Dauer der Deinstallation und der Abholung zu gestatten und etwaige Hindernisse, die der Abholung entgegenstehen, auf eigene Kosten zu beseitigen. MATTHEWS kann vom Kunden die Erstattung der Kosten der Deinstallation und der Abholung neben dem Ersatz sonstiger Schäden verlangen.

IX. Mängelansprüche („Gewährleistung“)

1. Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwölf (12) Monate ab Anzeige der Lieferbereitschaft, es sei denn es ist eine Abnahme des Leistungsgegenstandes vorgesehen. Dann beginnt die Gewährleistung mit Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Gewährleistung beträgt aber in jedem Falle maximal achtzehn (18) Monate ab Anzeige der Lieferbereitschaft, es sei denn, die Verzögerungen sind von Matthews zu vertreten.
2. Soweit am Vertragsgegenstand bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Mangel vorliegt, so haftet MATTHEWS unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Haftung auf Schadensersatz gemäß Abschnitt X. – nur nach den folgenden Bestimmungen:
3. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl MATTHEWS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen („Nacherfüllung“), die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist MATTHEWS unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von MATTHEWS.
4. Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstands. MATTHEWS bleibt vorbehalten, Instandsetzungsarbeiten, soweit erforderlich, im Werk von MATTHEWS durchzuführen. MATTHEWS trägt die Aufwendungen der Nacherfüllung regelmäßig inklusive der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB, soweit der Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seines vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht war) bis zum Leistungsort der Nacherfüllung. Hierbei steht es MATTHEWS frei, die Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB) durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. MATTHEWS bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung oder die Aufwendungen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB verbunden sind. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf
5. Der Kunde ist wegen eines Mangels zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn MATTHEWS - vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung

wiederholt fehlgeschlagen und dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt ist in diesen Fällen auf Mängel begrenzt, welche die Gebrauchsfähigkeit einschränken.

6. Üblicher Verschleiß von Bauteilen oder Werkzeugen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellungs- oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes unterlassen oder im Widerspruch zur Wartungsvorschriften vorgenommen oder keine Ersatz- oder Verschleißteile mindestens vergleichbarer Art und Güte verwendet hat.
7. Der Ausschluss von Rechten des Kunden wegen offensichtlicher oder erkannter Mängel (vgl. § 377 HGB) bleibt bei Unterlassen einer unverzüglichen Rüge unberührt.
8. Nimmt der Kunde mit erforderlicher Zustimmung von MATTHEWS in Selbstvornahme Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor, zu denen MATTHEWS nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet wäre, gilt der Kunde insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von MATTHEWS. MATTHEWS haftet für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach Vorgaben von MATTHEWS gehandelt hat. MATTHEWS wird dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die MATTHEWS ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätte.
9. Für gebrauchte Sachen ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
10. Von den vorherigen Ausführungen bleiben Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von MATTHEWS übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie unberührt.

X. Haftung auf Schadensersatz

1. MATTHEWS haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:
 - bei Vorsatz, oder

- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der gesetzlichen Vertreter, der Organe oder leitenden Erfüllungsgehilfen, oder
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder
- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, oder
- im der -Übernahme einer Garantie, oder
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, oder
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gehaftet wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Die Haftung von MATTHEWS ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit sie nicht von MATTHEWS nach Maßgabe des Abschnitts X. 1 zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet MATTHEWS nicht für die daraus entstandenen Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Kauf-/Leistungsgegenstandes ohne vorherige Freigabe durch MATTHEWS.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk

verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XII. Schutzrechte

1. MATTHEWS behält sich sämtliche bestehenden Rechte – insbesondere das Eigentum, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte – an seitens MATTHEWS zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere aber nicht abschließend Muster, Zeichnungen Know-how etc. sowie an dem Vertragsgegenstand vor. Mit dem Vertragsgegenstand verbundene Informationen sowie im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlung ausgetauschte Informationen dürfen seitens des Kunden nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde wird die Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an den von MATTHEWS bereitgestellten Informationen nicht angreifen.
2. MATTHEWS verpflichtet sich, vom Kunden schriftlich als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Soweit der Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt, wird MATTHEWS auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Die genannten Verpflichtungen von MATTHEWS sind - vorbehaltlich Abschnitt IX - für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Ist eine Beseitigung der Schutzrechtsverletzung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch MATTHEWS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Ansprüche des Kunden bestehen nur, soweit

- der Kunde nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat,
- der Kunde MATTHEWS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und MATTHEWS die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Absatz ermöglicht,

- MATTHEWS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, und
 - der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Kunden selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Vorgabe des Kunden oder darauf, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
4. Der Kunde stimmt zu, dass er ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MATTHEWS weder (1) den Namen oder das Logo von MATTHEWS, (2) Fotos oder Bilder vom Kunden bei MATTHEWS bezogenen Liefergegenständen, (3) den Namen oder das Logo eines verbundenen Unternehmens von MATTHEWS in der Werbung öffentlich oder anderweitig verwenden darf, noch darf der Kunde in Pressemitteilungen, Werbung oder anderen Materialien auf das Bestehen dieser Vereinbarung verweisen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System oder eine Veränderung der Software ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Verlängerung des Vertrags und Kündigung

1. Nach Ablauf eines Servicevertrags verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mindestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
2. MATTHEWS kann einen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt und trotz einer schriftlichen Mahnung von MATTHEWS mit Zahlungen länger als 30 Tage im Verzug ist.
3. MATTHEWS kann einen Servicevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,
- wenn es sich ergibt, dass der Kunde die Anlagen nicht gemäß den Betriebs- und Wartungsvorschriften von MATTHEWS sachgemäß bedient oder gepflegt hat und trotz einer schriftlichen Mahnung von MATTHEWS weiterhin nicht sachgemäß behandelt;
 - wenn technische relevante Eingriffe (z.B. Umbauten, Veränderungen usw.) von nicht ausdrücklich von MATTHEWS autorisierten Personen an den Anlagen vorgenommen werden und trotz einer schriftlichen Mahnung von MATTHEWS nicht unterbleiben und/oder rückgängig gemacht werden
 - wenn die Anlagen durch technische Eingriffe, Gewalt oder unsachgemäßen Gebrauch oder Vorsatz durch den Kunden erheblich beschädigt sind;
 - wenn der Vertragsgegenstand Dritten überlassen oder weiterveräußert wird oder von seinem ursprünglichen Aufstellungsort entfernt wird.
4. Die Kündigung nach § 648 BGB bleibt nach den gesetzlichen Regeln zulässig. MATTHEWS behält den Anspruch auf die Vergütung für die schon erbrachten Leistungen. In Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen stehen MATTHEWS 15% der ausstehenden Vergütung zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der MATTHEWS nach § 648 BGB zustehende Anteil niedriger ist als die in Satz 3 genannte Quote.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XV. Datenschutz

1. Der Kunde stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.
2. Soweit der Kunde für MATTHEWS im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet, verpflichtet er sich, mit MATTHEWS einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen,

der von MATTHEWS zur Verfügung gestellt wird.

3. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten in einem Drittland verarbeitet werden, hat der Kunde die Bestimmungen des Kapitels V der EU-Datenschutzgrundverordnung einzuhalten, z.B. durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Der Kunde stellt MATTHEWS in angemessenem Umfang die verfügbaren und relevanten Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die anwendbaren rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen der GDPR, in Bezug auf die Übertragung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der EU/des EWR.
4. Soweit eine Übermittlung personenbezogener Daten von einer Partei in der EU/EWR in ein Drittland im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen EU/EWR an ein Drittland erfolgt, werden sich die Parteien vor Beginn der Übermittlung auf das entsprechende Modul der Standardvertragsklauseln 2021/914/EU einigen. Dies gilt nicht, wenn die EU-Kommission einen Angemessenheitsbeschluss im Sinne von Art. 45 DSGVO für das Bestimmungsdrittland erlassen hat oder wenn die Drittlandübermittlung durch andere geeignete Garantien im Sinne von Kapitel V der DSGVO abgesichert ist.

XVI. Anti-Korruption, Verhaltenskodex und Exportkontrolle

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich des United States Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), des United Kingdom Bribery Act 2010 ("UKBA") sowie alle entsprechenden Gesetze aller Länder, in denen Leistungen unter dem jeweiligen Vertrag durchgeführt oder erbracht werden, sofern diese jeweiligen Gesetze und Vorschriften im konkreten Fall anwendbar sind. Der Kunde verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt über einen Dritten einer Person, einschließlich eines Angestellten oder Beamten einer Regierung, eines von einer Regierung kontrollierten Unternehmens oder einer politischen Partei, etwas von Wert zu zahlen, anzubieten, zu versprechen oder zu geben, mit dem Ziel oder in dem Wissen, dass es zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils oder zur unzulässigen Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung dieser Person oder Partei zur Erlangung, Beibehaltung oder

Leitung von Geschäften verwendet werden soll. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, weder direkt noch indirekt über einen Dritten etwas von Wert anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn er weiß, dass es zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils oder zur unzulässigen Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung verwendet werden soll. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird der Kunde die Anti-Korruption-Richtlinie der Matthews International Corporation (abrufbar auf [Governance Documents :: Matthews International Corporation \(MATW\)](#)) wahren.

2. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die Unternehmenswerte der Matthews International Gesellschaften, dargelegt in dem Code of Conduct (abrufbar auf [Governance Documents :: Matthews International Corporation \(MATW\)](#)), zu wahren.
3. Der Kunde hat bei Weitergabe der von MATTHEWS gelieferten Waren oder der von MATTHEWS erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird der Kunde die Exportkontroll-Richtlinie der Matthews International Corporation (abrufbar auf [Governance Documents :: Matthews International Corporation \(MATW\)](#)) wahren.

Wochen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, werden die geänderten Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen.

3. Für Rechtsbeziehungen zwischen MATTHEWS und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der nicht zwingenden Normen des deutschen Internationalen Privatrechts.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MATTHEWS ist, soweit keine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht, der Sitz des kontrahierenden Unternehmens von MATTHEWS.

XVII. Sonstiges

1. Mündliche Abreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
2. MATTHEWS behält sich das Recht vor, die Geschäftsbedingungen zu ändern, falls dies aufgrund von Gesetzesänderungen, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten erforderlich ist und der Kunde dadurch nicht schlechter gestellt wird. MATTHEWS wird auf solche Änderungen hinweisen und dem Kunden die Möglichkeit geben, den Änderungen innerhalb von sechs